

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Angebote

- 1.1. Angebote von Scheyer sind freibleibend. Die angebotenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Wenn eine Umsatzsteuer gesetzlich vorgeschrieben ist, wird diese getrennt in Rechnung gestellt.
- 1.2. Angebote von Scheyer sind samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern ausschließliches Eigentum von Scheyer. Vom Inhalt des Angebotes samt allen zugehörigen Beilagen und Mustern dürfen ohne Zustimmung von Scheyer Dritte nicht in Kenntnis gesetzt werden, noch darf sonst vom Angebot irgendeine missbräuchliche Anwendung (insb. Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung) gemacht werden.
- 1.3. Falls ein Angebot nicht zur Auftragserteilung führt, behält Scheyer sich das Rückforderungsrecht vor. Dem Angebot angeschlossene Beilagen und Muster sind jedenfalls unverzüglich und unaufgefordert zurückzustellen. Vom Anfrager eingesandte Muster oder Zeichnungen werden von Scheyer nur auf Wunsch zurückgestellt. Kommt kein Auftrag zustande, ist Scheyer berechtigt, nach 3 Monaten ab Angebotstag die Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) zu vernichten.
- 1.4. Bei Angebot von Lagerware durch Scheyer bleibt zwischenzeitlicher Abverkauf der angebotenen Liefergegenstände vorbehalten.

2. Auftragsannahme und Umfang der Lieferungspflicht

- 2.1. Aufträge werden für Scheyer erst durch dessen schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.2. Für die Durchführung des Auftrages gelten ausschließlich die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Scheyer. Einkaufsbedingungen des Kunden oder Abänderungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für Scheyer nur soweit verbindlich, als diese von Scheyer schriftlich anerkannt werden.
- 2.3. Scheyer hat das Recht, die Bestellmenge bei Sonderanfertigungen bis zu 20 Prozent zu über- oder unterliefern.
- 2.4. Bei Kleinauflagen, das sind Auflagen bis zu [...] Stück, besonders in bedruckter Ausführung, kann diese Mengentoleranz gemäß 2.3. von Scheyer einseitig auf 30 Prozent erhöht werden.

3. Preis

- 3.1. Die Preise gelten netto ab Werk oder Lager von Scheyer, ausschließlich Verpackung, Lagerhaltung und Fracht und ohne jeden Abzug.
- 3.2. Übersteigt der Wert des Liefergegenstandes bei Inlandslieferungen EURO 500,- netto, erfolgt die Lieferung ab Werk. Lieferungen ins Ausland erfolgen unabhängig vom Wert der Liefergegenstandes franko österreichische Grenze unverzollt und unversichert.
- 3.3. Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen (beispielsweise Fälle höherer Gewalt, wie insb. Naturkatastrophen, behördliche Eingriffe/Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Epidemien/Pandemien ua) oder eine Scheyer nicht zumutbare Erhöhung der Gestehungskosten nach sich ziehen, steht es Scheyer frei, vom Auftrag zurückzutreten, falls der Kunde den neuen Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt oder die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Bei Rücktritt ist der Kunde verpflichtet, die über seinen Auftrag fertiggestellten oder bereits in Fertigung befindlichen Waren zu den bisher geltenden Preisen abzunehmen. Bei einem solchen Rücktritt ist der Kunde ebenso verpflichtet, die Kosten für ganz oder teilweise fertiggestellte Schweiß- und Stanzformen, grafische Entwürfe und Zeichnungen, sowie Druckunterlagen zu übernehmen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für Schweiß- und Stanzformen, Druckunterlagen: Bezahlung der angefallenen Kosten sofort nach Gutheißung der Ausfallmuster, Andrucke oder Probeabzüge rein netto ohne jeden Abzug.
- 4.2. Für die Fertigprodukte: 10 Tage mit 2% Skonto, 30 Tage netto.
- 4.3. Zahlungen sind in der vereinbarten Währung zu leisten. Der Skonto wird jeweils auf den Netto-Lieferpreis der Fertigprodukte ausschließlich der Nebenkosten gewährt.
- 4.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen bilden eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferungen und Arbeiten. Bei Zahlungsverzug ist Scheyer nach freier Wahl berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank anzurechnen, die Leistungen aufzuschieben, alle offenen Forderungen fällig zu stellen oder andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa zu erfüllen. Für den Fall, dass Scheyer durch Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen ein Verlust entsteht, behält sich Scheyer vor, über die angefertigten Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Druckunterlagen und Fertigprodukte frei zu verfügen. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, vorprozessuale Kosten (insb. Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten) gemäß den gesetzlich anwendbaren Bestimmungen zu ersetzen.
- 4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenforderungen aufzurechnen, die nicht gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind und nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenforderungen zurückzuhalten.
- 4.6. Bis zur vollständigen Zahlung trägt der Kunde das volle Risiko und die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung der Ware.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von Scheyer.

- 5.2. Ein Verkauf der von Scheyer gelieferten Waren vor vollständiger Bezahlung ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. Wird die von Scheyer gelieferte, noch nicht vollständig bezahlte Ware, vom Kunden weiterveräußert, so tritt er die Forderungen aus der Veräußerung im Vorhinein zahlungshalber mit dieser Vereinbarung an Scheyer ab und verpflichtet sich, dies in seinen Büchern ordnungsgemäß zu vermerken. Der Kunde ist verpflichtet, Scheyer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren gepfändet oder von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Kunde ist auch verpflichtet, Dritte von der hier vereinbarten Abtretung nachweislich zu verständigen und Scheyer alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. Bei Hereingabe von Wechseln oder Schecks gilt die Ware erst mit Einlösung der Wechsel oder Schecks als bezahlt. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Lieferfrist

- 6.1. Die angegebenen Lieferfristen gelten immer als Lieferzeit ab Werk. Sie gelten nur ungefähr und sind unverbindlich. Die Lieferfrist gilt erst ab Eingang aller zur Erledigung des Auftrages erforderlichen, kaufmännisch und technisch geordneten und endgültigen Angaben durch den Kunden und ist ferner von der Einhaltung der vor Lieferung zu erfüllenden Zahlungsbedingungen abhängig, wobei klargestellt wird, dass behördliche oder sonstige notwendige Genehmigungen vom Kunden zu erwirken sind.
- 6.2. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse im Werk von Scheyer (vgl. auch Punkt 3.3.) oder dessen hauptsächlichen Unterlieferanten entbinden Scheyer, wenn hiedurch die Fertigstellung des Liefergegenstandes beeinflusst wird, von der vereinbarten Lieferzeit. Scheyer haftet bei verspäteter Lieferung für keinerlei Schäden, die der Kunde möglicherweise geltend machen könnte. Der Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wurde.
- 6.3. Bei Sonderanfertigungen, besonders in bedruckter Ausführung, beginnt die Lieferfrist erst nach Rückerhalt des unterschriebenen Bürstenabzuges oder eines „Gut zur Fabrikation“ zu laufen.

7. Lieferung und Versand

- 7.1. Die Lieferung gilt als durchgeführt, wenn die Liefergegenstände im Lieferwerk versandbereit sind und die Versandbereitschaft dem Kunden bekanntgegeben ist. Bei Lieferung durch Scheyer gilt die Lieferung als durchgeführt, wenn die Liefergegenstände bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist das Lieferwerk verlassen haben.
- 7.2. Zu diesem Zeitpunkt ist der Liefergegenstand im Sinne des § 6 Produkthaftungsgesetz in die Verfügungsmacht des Abnehmers übergegangen und damit in Verkehr gebracht worden.
- 7.3. Verladung und Versand der Liefergegenstände erfolgt auf Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart ist. Verladung und Versand der Liefergegenstände gehen auf Rechnung des Kunden. Versicherungen aller Art erfolgen nur über Anordnung des Kunden in dem von ihm gewünschten Ausmaß auf seine Kosten.
- 7.4. Schadenersatzansprüche für während des Versandes entstandenen Bruch oder sonstige Schäden werden bei sachgemäßer Verpackung der Ware abgelehnt, ebenso wird bei Abgang, Verwechslung oder Beschädigung der Ware auf dem Transport keine Geldvergütung und kein Ersatz geleistet. Im Falle von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber dem Beförderer dem Kunden, dem empfohlen wird, die sofortige amtliche Tatbestandsaufnahme mit Stückzahl und Nettogewicht zu veranlassen. Bei Abrufaufträgen ist Scheyer nach abgelaufener Abruffrist berechtigt, unter Einräumung einer Nachfrist von 2 Wochen die Abnahme und Bezahlung der bestellten Ware zu verlangen. Für Abrufaufträge gilt eine max. Abruffrist von 6 Monaten, vom Tage der Bestellung an gerechnet.
- 7.5. Versandbereit gemeldete, aber nicht sofort abgerufene Ware kann auf Kosten und Gefahr durch Scheyer gelagert und als geliefert verrechnet werden. Der Ersatz weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

8. Reklamation und Gewährleistung

- 8.1. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Reklamation der Gesamtlieferung führen.
- 8.2. Scheyer leistet Gewähr dafür, dass der verwendete Werkstoff einwandfrei verarbeitet wird. Für die Auswahl des Werkstoffes selbst sowie für die werkstoffgerechte Formgebung des Werkstückes trägt Scheyer keine Haftung, wenn nicht vom Kunden alle maßgeblichen Angaben über die Verwendung des Werkstückes und die an dieses gestellten Anforderungen rechtzeitig gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass Vorschläge für Werkstoffwahl und werkstoffgerechte Ausführung des Werkstückes von Scheyer gemacht werden oder an vom Kunden beigestellten Zeichnungen und Muster durch Scheyer Änderungen angeregt werden. Bei Anfertigungen aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Spezifikationen des Kaufgegenstands erstreckt sich die Haftung von Scheyer nur auf die bedingungsgemäße Ausführung, nicht jedoch auf die Richtigkeit der Konstruktion.
- 8.3. Die Gewähr für die Verwendungstauglichkeit des Materials zu bestimmten Verpackungszwecken oder zur Weiterverarbeitung sowie Verwendung in bestimmten Maschinen muss in jedem einzelnen Fall von Scheyer schriftlich übernommen werden, um rechtsgültig zu sein. Andernfalls übernimmt Scheyer keine Haftung.
- 8.4. Da es sich meist um eine Massenproduktion handelt, stellt eine Ausschussquote von 2 % der Gesamtlieferung keinen Reklamationsgrund dar. Fabrikationsbedingte Abweichungen in der Materialqualität, Druckfarbe und Einfärbung sowie Toleranzen von $\pm 15\%$ in der Stärke und von $\pm 5\%$ in der Länge und Breite, je nach Dimension, bieten keinen Grund zur Beanstandung. Bei Sonderfarben betreffend Materialeinfärbung und Druck, die abweichend von der Standardfarbskala bestellt werden, kann bei Anschlussaufträgen der gleiche Farbton nicht garantiert werden und stellt eine Abweichung keinen Mangel dar.
- 8.5. Bei bedruckten Säcken, Tragetaschen und bedruckter Rollenware übernimmt Scheyer keine Gewähr für die Licht- und Wasserbeständigkeit der Farben sowie deren Haltbarkeit. Bei bedruckter Ware können Passerschwankungen von

- ± 2 mm sowie evtl. unscharfe Ränder, Kanten und Buchstaben nicht als Reklamationsgrund anerkannt werden. Eine Gewährleistung und Haftung für solche Schwankungen ist ausgeschlossen.
- 8.6. Handelsübliche oder nach dem durchschnittlichen Stand der derzeitigen Technik nicht vermeidbare Abweichungen in Form und Farbe werden als unerhebliche Mängel angesehen.
 - 8.7. Scheyer ist im Einzelfall berechtigt, Gewährleistungsansprüche durch den Austausch des Kaufobjektes gegen ein mängelfreies oder durch Nachtrag des Fehlenden oder Verbesserung des vorhandenen Mangels innerhalb angemessener Frist auszuschließen.
 - 8.8. Besondere Prüfungen der Fertigprodukte müssen besonders vereinbart werden und es gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Kunden. Für die Verwendungseignung der Liefergegenstände leistet Scheyer nur bezüglich der fachlich richtigen Verarbeitung des Werkstoffes Gewähr. Falls ein Werkstück wegen nicht fachgerechter Verarbeitung des Werkstoffes durch Scheyer schadhaft wird und innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung eine Beanstandung erfolgt, leistet Scheyer nach seiner Wahl Ersatz durch Gutschrift oder durch Austausch der ins Lieferwerk zurückgesandten Waren. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche aller Art des Kunden werden ausgeschlossen.
 - 8.9. Der Kunde hat sogleich nach Erhalt der Ware diese zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Kunde auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, gilt die Ware als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Mängelrügen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese im Sinne des § 377 UGB unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Ablieferung, Versand schriftlich an Scheyer zur Kenntnis gebracht werden und Scheyer außerdem alle zur Bearbeitung der Mängelrüge erforderlichen Unterlagen (Lieferschein, Frachtpapiere, Musterstücke) zur Verfügung gestellt werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 16 Wochen nach Empfang der Ware, schriftlich an Scheyer zu rügen. Unterlässt der Kunde diese Mängelrüge oder wird die Ware von ihm weiter be- oder verarbeitet, gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt. Für vom Kunden beigelegte Reinzeichnungen, Druckunterlagen und sonstige Fertigungsbeihilfen übernimmt Scheyer die Verpflichtung, die Beistellungen mit fachlicher Sorgfalt zu verwenden und zu verwahren.
 - 8.10. Weitere Gewährleistung hierfür wird nicht übernommen. Insbesondere haftet Scheyer oder von diesem beauftragte Verwahrer dieser Beistellungen nicht für Verlust oder Beschädigung durch beliebige Ereignisse. Die Versicherung gegen alle Schadensfälle während des Verbleibens im Bereich des Betriebes von Scheyer obliegt dem Kunden. Scheyer leistet Gewähr dafür, dass aus den Werkzeugen und Druckunterlagen des Kunden für andere Kunden Fertigprodukte ohne Kenntnis des Kunden nicht geliefert werden. Der Kunde verzichtet auf Schutzwirkung des Vertrages und sonstiger mit Scheyer getroffener Vereinbarungen zu Gunsten Dritter.
- 9. Schadenersatz und Produkthaftung**
- 9.1. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Haftung von Scheyer für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen.
 - 9.2. Bei Lieferung an gewerbliche Nutzer ist ein Regress für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. 1988/99, resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen.
 - 9.3. Werden Waren an gewerbliche Verbraucher oder Wiederverkäufer geliefert, so sind diese verpflichtet, den Ausschluss des Regresses aus der Produkthaftung im Sinne des Punktes 9.2 in den Verträgen mit ihren Abnehmern – soweit zulässig – zu vereinbaren. Wird dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen, haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden.
 - 9.4. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von schriftlich zwischen den Scheyer und dem Kunden vereinbarten ÖNORMEN, Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes, Wartungsverträgen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 10. Schweiß- und Stanzformen, Druckunterlagen sowie sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen**
- 10.1. Schweiß- und Stanzformen, grafische Entwürfe sowie Druckliches und Siebdruckformen, sowie sämtliche sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für den Kunden angefertigt werden, bleiben stets Eigentum von Scheyer, auch wenn die Erzeugungskosten getrennt in Rechnung gestellt werden. Die in Rechnung gestellten Erzeugungskosten für diese Werkzeuge und Unterlagen stellen lediglich einen Anteil an den höheren Gestehungskosten dar. Die Aufwendungen für die Vorarbeiten, den Entwurf, Bau, das Ausprobieren und Instandhalten sind dadurch nicht gedeckt. Die Ausfolgung von Werkzeugen an den Kunden bleibt mit Rücksicht auf die daran haftenden Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse und langjährigen Erfahrungen in jedem Falle, auch im Falle der Stornierung des Auftrages durch den Kunden, ausgeschlossen.
 - 10.2. Für Entwürfe, die von Scheyer ausgeführt wurden, beansprucht dieser das Urheberrecht, das heißt, diese Entwürfe dürfen ohne Zustimmung von Scheyer weder vervielfältigt, abgezeichnet, noch sonst gedruckt oder irgendwie nachgeahmt werden. Als von Scheyer ausgeführte Entwürfe gelten auch solche, bei denen Personen maßgeblich mitgearbeitet haben, die bei Scheyer angestellt sind oder von diesem aus irgendeiner Vereinbarung ein Entgelt erhalten.
 - 10.3. Falls innerhalb von 2 Jahren ab letzter Lieferung keine Nachbestellung oder sonstige Verständigung erfolgt, können die Werkzeuge, Vorrichtungen, Druckliches, Druckzylinder und Siebdruckformen von Scheyer nach Gutdünken und ohne weitere Rücksprache anderweitig verwendet oder vernichtet werden.
 - 10.4. Lieferungen aus vorhandenen Werkzeugen, Vorrichtungen, Druckliches, Druckzylindern und Siebdruckformen können ohne Anrechnung von Instandsetzungs- oder Erneuerungskosten nur so lange geschehen, als der Zustand dieser Teile ein einwandfreies Arbeiten mit diesen zulässt. Instandsetzungs- oder Erneuerungskosten für Schäden, welche durch die natürliche Abnutzung solcher Teile entstehen, werden auf Kosten des Kunden behoben, ebenso trägt der Kunde die Kosten aller von ihm veranlassten Änderungen. Bei Werkzeugen und Druckunterlagen aller Art, welche vom Kunden

beigestellt werden, trägt alle für Instandsetzung und Erhaltung der beigestellten Werkzeuge und Druckunterlagen erwachsenen Kosten der Kunde.

11. Schutzrechte

- 11.1. Für Liefergegenstände, welche Scheyer im Auftrag und/oder nach Unterlagen des Kunden bedruckt und herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr dafür, dass durch Anfertigung dieser Liefergegenstände irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Werden irgendwelche Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist Scheyer nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Ansprüche zu prüfen, sondern unter Ausschluss aller Schadensansprüche des Kunden berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände einzustellen und den Ersatz der von ihm aufgewandten Kosten zu beanspruchen.
- 11.2. Für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche Scheyer infolge von Verletzung oder Geltendmachung von Schutzrechten erwachsen, haftet in vollem Umfang der Kunde. Der Kunde hat Scheyer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Scheyer steht es frei, alle Liefergegenstände oder Waren seiner Fertigung, ebenso Handelsware, in beliebiger Weise zu veröffentlichen.

12. Rücknahme von Waren

Die Rücknahme von bereits gelieferter Ware durch Scheyer muss vorab zwischen den Parteien schriftlich vereinbart sein. Je nach Zustand und Alter der retournierten Ware ist Scheyer berechtigt, Abzüge vom ursprünglichen Preis (Wertverlust, Manipulationsgebühr) vorzunehmen. Die Rücknahme von Sonderanfertigungen ist grundsätzlich nicht möglich. Ohne Zustimmung von Scheyer zurückgestellte Waren werden durch Scheyer auf Kosten des Kunden entsorgt.

13. Verpackung

- 13.1. Die Verpackung ist, wenn nicht anderslautend angeboten oder schriftlich vereinbart, nicht im Preis inbegriffen und wird gesondert verrechnet. Die Packmittel werden nicht zurückgenommen, ausgenommen Kisten und Container, die im Eigentum von Scheyer verbleiben.
- 13.2. Für Paletten, Aufsatzrahmen, Container und dgl. haftet der Kunde gegenüber dem von Scheyer oder ihm beauftragten Beförderer. Wenn die Lieferung an den Beförderer übergeben ist, erlischt für Scheyer jegliche Haftung bezüglich der Verpackungsmittel und sind dann etwaige Abrechnungen oder auftretende Unstimmigkeiten zwischen Kunde und Beförderer auszutragen.

14. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Verbindlichkeit der Verträge

- 14.1. Sollten die Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben der Vertrag und die Geltung dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen bestehen. Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, die unter Berücksichtigung des Parteiwillens und dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 14.2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, wenn nicht anders vereinbart, Klaus.
- 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.
- 14.4. Über das Vertragsverhältnis entscheidet ausschließlich österreichisches Recht.
- 14.5. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Kunden im Übrigen nicht vom Vertrag. Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.